

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 01.07.2021.

2.4 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Vorlage: 211/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Für die Betreuung an Grundschulen ist die jeweils gültige mit dem Schulträger abgeschlossene Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen maßgebend.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB).

(2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Grundlage hierfür bildet der hessische Bildungs- und Erziehungsplan. Ein wesentliches Ziel besteht darin, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu bieten. Eine grundlegende Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Bildung und Erziehung beteiligten Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

(3) Grundlage der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes sind die pädagogischen Konzepte der jeweiligen Kindertagesstätte. Diese werden fortlaufend aktualisiert und an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet. Die Konzeptionen bilden die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Betreuung in Kinderhorten erfolgt von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

(2) Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht in Neu-Anspach wohnhaft sind, sofern hierdurch der Rechtsanspruch für Kinder aus Neu-Anspach nicht gefährdet wird bzw. ausreichend Plätze in dem jeweiligen Betreuungsangebot vorhanden sind. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Wenn die gemäß Betriebserlaubnis definierte Maximalbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(5) Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung oder die aus sonstigen Gründen einer Sonderbetreuung bedürfen, wird vorzugsweise ein Platz in einer Einrichtung des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter (VzF) angeboten. Im Einzelfall kann eine Betreuung in einer Einrichtung eines anderen Trägers geprüft werden. Voraussetzung ist die Erfüllung aller rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Einer Betreuung von ortsfremden Kindern mit Integrationsbedarf wird nur zugestimmt, wenn die Wohnortkommune der Stadt Neu-Anspach schriftlich zusichert, die durch die Betreuung entstehenden Mehrkosten auszugleichen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.

(2) Während der gesetzlichen Schulferien in Hessen erfolgt i.d.R. eine dreiwöchige Schließzeit. In den kommunalen Kindertagesstätten erstreckt sich diese i.d.R. über die letzten drei Wochen der Sommerferien. An gesetzlichen Feiertagen sowie im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(3) Um die hohe Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen, schließt jede Kindertagesstätte i.d.R. an zwei zusätzlichen Tagen im Jahr für die Durchführung von pädagogischen Tagen. Wenn das Betreuungspersonal durch den Träger einberufen wird (Personalversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.), bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

(5) In Ausnahmefällen, auf die der Träger keinen direkten Einfluss hat (Krankheit des Personals, Streik, Vorgaben übergeordneter Behörden etc.), kann es zu Einschränkungen des regelhaften Betreuungsumfangs bis hin zu Gruppen- oder Einrichtungsschließungen kommen.

§ 5

Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Neu-Anspach erfolgt ausschließlich und zentral über das Onlineportal „webkita“ auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach (www.neu-anspach.de). Die Vergabe der Plätze wird zweimal jährlich im Rahmen von Bedarfsplanungsgesprächen zwischen den Trägern koordiniert.

(2) Die Anmeldung soll i.d.R. spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Gebührensatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.
- (2) Ein Einrichtungswechsel nach verbindlich erklärter Aufnahme ist ausgeschlossen (außer es liegt einer der Gründe gemäß § 8, Abs. 2, Ziffern 1 bis 3 vor).
- (3) Eine Aufnahme kann nur durch Nachweis einer vor dem ersten Betreuungstag durchgeführten Masernschutzimpfung erfolgen. Für Kinder ohne Impfnachweis die bereits aufgenommen wurden, besteht ein Betreuungsverbot in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2022. Die sonstigen mit der Platzannahme verbundenen Pflichten der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt. Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein Attest vorgelegt wird.

§ 7

Modulwechsel nach Aufnahme

- (1) Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann über die Einrichtungsleitung ein Modulwechsel schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf einen Modulwechsel besteht nicht.
- (2) Der Modulwechsel kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsersten erfolgen.

§ 8

Wechsel der Gruppe- oder Einrichtung nach Aufnahme

- (1) Ein Gruppenwechsel kann in Absprache und im Einvernehmen von Erziehungsberechtigten und Leitung der Einrichtung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist – neben dem Einvernehmen der beteiligten Akteurinnen und Akteure – eine entsprechende Platzkapazität.
- (2) Ein Einrichtungswechsel innerhalb von Neu-Anspach kann nur mit Zustimmung sowohl der Stadt Neu-Anspach als auch der Kita-Leitungen (der aufnehmenden und abgebenden Einrichtung) erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 1. Umzug innerhalb von Neu-Anspach.
 2. Feststellung einer Behinderung bzw. eines besonderen Förderbedarfes durch eine zuständige Fachstelle.
 3. Wenn die Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden der Kindertagesstätte nachhaltig gestört ist und eine gemeinsame Arbeit zum Wohle des Kindes als gefährdet betrachtet werden muss.
 4. In begründeten Härtefällen.
- (3) Ist eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfüllt, ist ein Einrichtungswechsel mit einer schriftlichen Abmeldung gemäß § 9 möglich. Individuelle abweichende Vereinbarungen erfordern die Zustimmung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure.

(4) Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel in die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ im letzten Jahr vor der Einschulung.

§ 9

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Folgemonats bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Gehen diese erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor den für das Land Hessen maßgeblichen gesetzlichen Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen. Dies gilt auch bei der Einschulung eines Kindes. Über die Wirksamkeit der Kündigung entscheidet der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur.
- (4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Gebührensatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Eine Neuansmeldung ist nach § 5 dieser Satzung möglich.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 10

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt an das pädagogische Personal der Einrichtung übergeben werden.
- (2) Ein Fehlen (Krankheit, Urlaub etc.) ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.

Der Absatz 3 gilt nicht für Kinder in der Hortbetreuung.

- (4) Wird ein Kind nicht oder nicht rechtzeitig aus der Einrichtung abgeholt, so wird die zusätzliche Betreuungszeit pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Kindertagesstättenpersonal auf dem Gelände der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder einer abholberechtigten Person.
- (6) Sollten Kinder die Kindertagesstätte selbstständig verlassen und den Heimweg ohne abholberechtigte Person antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte.
- (7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden. Sofern die abholberechtigten Personen dem Personal der Kindertagesstätte nicht persönlich bekannt sind, besteht Ausweispflicht. Geschwisterkinder im Grundschulalter sind nicht abholberechtigt.
- (8) Kindern werden nicht durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause begleitet.
- (9) Bei Verdacht auf und/oder Auftreten von **meldepflichtigen** ansteckenden Krankheiten beim Kind oder im gleichen Haushalt lebender Personen sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte oder die Mitarbeitenden der Gruppe, in der das Kind betreut wird, verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn das Kind sowie die im gleichen Haushalt lebende Person genesen ist und sich in einem guten Allgemeinzustand befindet.

(10) Kinder die Krankheitssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber, Erbrechen, Durchfall etc.) zeigen oder sich nach Einschätzung des pädagogischen Personals in keinem guten Allgemeinzustand befinden, können nicht betreut werden. Die Entscheidung hierüber liegt allein beim pädagogischen Personal der Kindertagesstätte. Sollten Kinder während der Betreuungszeit entsprechende Symptome entwickeln, sind diese unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten oder von ihnen benannte Dritte aus der Betreuung abzuholen. Eine Betreuung kann erst wieder erfolgen, wenn die Kinder symptomfrei sind. Bei chronischen nicht ansteckenden Krankheiten sowie Allergien bedarf es einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(11) Grundsätzlich dürfen keine Medikamente mit in die Kindertagesstätte gebracht und durch Mitarbeitende verabreicht werden. Ausnahmen, wie beispielsweise chronische Krankheiten, Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren, sind individuell mit den Leitungen der Kindertagesstätten zu vereinbaren.

(12) Änderung persönlicher Daten (Name, Adresse, Bankverbindung etc.) sind sowohl der Kindertagesstätte als auch der Kindertagesstättenverwaltung im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur der Stadt Neu-Anspach unverzüglich mitzuteilen.

(13) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 11

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Die Leitung informiert Familien sowohl über aktuelle Entwicklung und Veränderungen innerhalb der Kindertagesstätte als auch auf übergeordneter Ebene.

(3) Die Leitung stellt die Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes der Kindertageseinrichtung sicher.

(4) Treten im Infektionsschutzgesetz (IFSG) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

(5) Die Leitung beruft einmal jährlich eine Sitzung zur Wahl des Elternbeirates ein (für weitere Informationen siehe Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach).

§ 12

Elternversammlungen und Elternbeirat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates werden durch die „Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach“ geregelt.

§ 13

Haftung

(1) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Falls sich ein sogenannter Wegeunfall ereignet hat, ist die Leitung der Kindertagesstätte oder die Gruppenleitung unverzüglich zu informieren.

(2) Für persönliche Gegenstände, die mit in die Kindertagesstätte gebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen „Gebührensatzung“ erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- (3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Gebührensatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes. Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.
- (5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühren sowie der Mittagstischverpflegung stellen.

§ 15

Sonderleistungen

- (1) In den Kindertagesstätten können Kinder ein Mittagessen einnehmen. Da die Kapazität für die Essensausgabe begrenzt ist, behält sich der Träger vor, die Höchstzahl der zu verabreichenden Mittagessen zu bestimmen. Der Magistrat trifft erforderlichenfalls entsprechende Festlegungen.
- (2) Die Hortbetreuung wird ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.
- (3) Weitere Sonderleistungen können individuell durch die Kindertagesstätten angeboten werden.

§ 16

Gespeicherte Daten

- (1) Sämtliche personenbezogenen Daten, die der Stadt Neu-Anspach von der Anmeldung bis zur Abmeldung bekannt werden, werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dem Kommunalabgabengesetz (KAG), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie den Sozialgesetzbüchern, behandelt.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18, Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)